

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Thomas Gabrys Transporte (TGT)

I.. ALLGEMEINES

(1.) Die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) übernimmt die Beförderung oder Vermittlung eiliger Transporte, die den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Vorschriften des HGB, sowie der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen(ADSp)in der jeweils neuen Fassung soweit dem nicht zwingend gesetzliche Regelungen entgegenstehen.Grenzüberschreitender Verkehr, wird durch das internationale Verkehrs- rechts (CMR, Warschauer Abkommen) geregelt. Die Transporte erfolgen durch die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) oder durch selbständige Unternehmen und deren Angestellte, die mit der Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) vertraglich verbunden sind. Thomas Gabrys Transporte (TGT) ist auch berechtigt, Aufträge an Transportpartnern und deren Frachtführer zu vermitteln. Die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) wird Vermittler zwischen Auftraggeber und Frachtführer tätig, wenn Sie den Transport nicht selbst durchführen. Die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) stellt sicher, dass die Durchführung der Transporte auf der Grundlage der ADSp/HGB / CMR und dieser AGB erfolgt.

(2.) Abweichungen von diesen AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) schriftlich anerkennt.

(3.) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Wahl des zur Beförderung der Sendung einzusetzenden Transportmittels nach eigenem Ermessen selbst zu treffen, es sei denn, mit dem Versender ist eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Befördert werden alle Sendungen, die sich im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) eignen. Die Beförderung von Personen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Sendungen deren Lagerung bzw. Beförderung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt oder für die eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist.

(4.) Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen, die aus rechtlichen oder sicherheits- technischen Gründen nicht zur Beförderung übernommen werden dürfen, sowie Bargeld, Geldanweisungen, bankbestätigte Schecks, Reiseschecks und Wertpapiere.

(5.) Der Auftragnehmer behält sich vor, Sendungen, wie z.B. Briefmarken, Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Kunstwerke, Antiquitäten, Lebensmittel ,lebende Tiere und alle Güter, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, von der Beförderung auszuschließen. Sendungen, die solche Waren beinhalten, müssen vom Versender als solche bezeichnet werden.

Bei Medikamenten die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, sind bei Übergabe dementsprechende Begleitpapieren zu übergeben und dürfen nur gegen Unterschrift berechtigten Personen ausgehändigt werden.

II. ÜBERGABE DER SENDUNG

(1.) Es obliegt dem Auftraggeber das Transportgut in einer handelsüblichen, transportfähigen Verpackung zu übergeben. Mangelhaft verpacktes bzw. unverpacktes Transportgut wird auf Wunsch transportiert, jedoch wird hierfür keine Haftung übernommen. Bei Gefahrgut muss die Verpackung und die Kennzeichnung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vom Auftraggeber bzw. Versender vorgenommen werden. Unterlässt der Auftraggeber bzw. Versender die ausreichende Kennzeichnung, so ist der Transporteur berechtigt, den Transportauftrag abzulehnen. Eventuelle anfallende Kosten des Transporteurs gehen auf den Auftraggeber über. Unterlässt der Versender seine Mitteilungspflicht, haftet allein dieser für eventuelle rechtliche Konsequenzen dabei ist es egal ob wissendlich oder nicht.

(2.) Die Sendungen sind vollständig und deutlich lesbar zu adressieren sowie ggf. als besonders zu behandelnde Sendungen zu kennzeichnen.

III. ZOLLABFERTIGUNG

Der Versender muss alle erforderlichen Dokumente mit dem Transportgut übergeben. Sollten z.B. notwendige Zollformulare fehlen, kann in diesem Falle die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) oder deren beauftragte Transportunternehmen als Zollagent mit der Zollabfertigung beauftragt werden oder vom Transportauftrag zurücktreten. Die angefallenen Kosten des Transporteurs gehen auf den Auftraggeber über. Das anteilige Transportentgelt beträgt 20% vom Transportauftrag, jedoch mindestens 50,00 €. Weitere Bestimmungen für die Zollabfertigung sind in der VBGL geregelt.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

(1.) Erkennbare Schäden oder Fehlmengen sind bei der Annahme des Transportgutes durch den Empfänger sofort gegenüber dem Frachtführer auf dem Abliefernachweis schriftlich zu vermerken. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Lieferdatum bei der Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) anzuzeigen.

(2.) Allgemeine Vorbehalte wie z.B. "nicht kontrolliert" oder "unter Vorbehalt" bei der Annahme gelten nicht als Anzeige von Fehlmengen oder Schäden. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, genaue Mengen bei Erhalt von Transportgut zu kontrollieren, wenn eine Zählung nicht zumutbar ist (z.B. 5.000 Schrauben auf einer Palette, oder 25 Kartons mit jeweils 200 Stück, usw.)

V. LIEFERBEDINGUNGEN

(1.) Die Annahme des Transportauftrages erfolgt bei Übernahme des Transportgutes oder durch schriftliche Auftragsbestätigung.

(2.) Bei Direktfahrten stellen wir die Sendung schnellstmöglich zu (selbstverständlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Sozialrichtlinien). Die Einhaltung bestimmter Liefertermine wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Insbesondere müssen bestimmte Liefertermine nicht nur telefonisch gegenüber dem Auftraggeber sondern, auch schriftlich angezeigt werden.

(3.) Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder von Ereignissen, welche die Durchführung der Leistung wesentlich erschweren bzw. unmöglich machen, entbinden die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) bzw. den Frachtführer von jeder Laufzeitzusage. Dies gilt insbesondere bei ungünstigen Wetterverhältnissen, Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnung, außergewöhnlichen Verkehrsverhältnissen oder mangelnder/fehlender Dokumentation bei der Auftragserteilung seitens des Auftraggebers. In diesen Fällen ist die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) oder deren beauftragte Transportunternehmen berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Vertragsbestandteils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(4.) Verzugsschäden sind von der Haftung ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit die der Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) oder deren beauftragte Transportunternehmen, die seitens des Anspruchsstellers nachzuweisen ist.

(5.) Die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) oder deren beauftragte Transportunternehmen haften nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

VI. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

(1.) Die Haftung für das Transportgut beginnt mit dem Moment der abgeschlossenen Übergabe an den Frachtführer. Falls der Versand ohne Verschulden des Frachtführers unmöglich ist bzw. sich verzögert, geht die Haftung wieder auf den Auftraggeber über.

(2.) Gegenstand des Transportauftrages ist die Abholung und Ablieferung des zu befördernden Gutes beim Empfänger oder einem berechtigten Dritten. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine persönliche Aushändigung an den Empfänger fordert, kann die Sendung mit befreiender Wirkung für den Auftragnehmer an

(2.1) einen im Betrieb des Empfängers angestellten Mitarbeiter,

(2.2) den Ehegatten des Empfängers, einen Angehörigen des Empfänger oder seines Ehegatten sowie einen Bevollmächtigten des Empfängers, sofern die Betreffenden unter der gleichen Anschrift wohnhaft sind,

(2.3) einen sonstigen Hausbewohner oder Hausnachbarn, falls keiner der unter (2.1+2.2) genannten Personen angetroffen wird, ausgeliefert werden.

(3.) Eine Sendung gilt als unzustellbar, wenn eine Auslieferung der Sendung wegen nicht oder nicht mehr zutreffender Empfängeranschrift nicht möglich ist, oder der Empfänger die Annahme der Sendung aus weichen Gründen auch immer verweigert. Für die Rücklieferung der Sendung an den Auftraggeber (oder Absender) wird ein Zuschlag von 30% berechnet.

(4.) Sendungen die im Auftrag über die Nachtstunden angeliefert werden haben keine persönliche Übergabe. Diese werden durch den Auftraggeber und dessen Kundschaft vereinbart. Die Fa. Thomas Gabrys Transporte(TGT) ist in diesem Fall nur Erfüllungsgehilfe. Reklamationen sind direkt an den Auftraggeber zu stellen.

VII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1.) Die Frachtrate richtet sich, wenn es an einer ausdrücklichen Vereinbarung fehlt, nach der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste der Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT). Für die Abrechnung wird die günstigste Straßenverbindung zwischen Abholungs- und Lieferort zugrunde gelegt.

(2.) Das Beförderungsentgelt ist spätestens bei der Ablieferung des Transportgutes fällig und an den Kurier in bar zu leisten, soweit nicht bargeldlose Zahlung vereinbart ist. Ist bargeldlose Zahlung vereinbart, erfolgt die Abrechnung durch die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT).

(3.) Rechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertage und ohne Abzug fällig. Zahlt der Auftraggeber auch nach Erhalt einer Zahlungserinnerung nicht, so kann die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) für die erste Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 €, für die zweite Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € sowie Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank verlangen. Darüber hinaus trägt der Schuldner alle Kosten, die für die erforderlichen Maßnahmen zur Betreibung des offenen Betrages notwendig sind.

(4.) Die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) ist berechtigt, trotz anders lautender Anweisungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5.) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) über den Betrag verfügen kann. Bei Scheckzahlung gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingereicht und gutgeschrieben ist.

(6.) Die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) behält sich die Ablehnung von Scheckzahlungen vor.

(7.) Die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) akzeptiert keine Wechsel.

(8.) In Einzelfällen behält sich die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) vor, eine Anzahlung zur Leistung zu verlangen.

(9.) Werden der Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) berechtigt, die gesamte Restschuld des Auftraggebers sofort fällig zu stellen. Die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) ist in diesem Falle weiterhin berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(10.) Hat der Auftraggeber Einwendungen gegen die Rechnung, so sind diese innerhalb von 5 Kalendertagen nach Rechnungserstellung schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

(11.) Alle Rechnungen sind sofort fällig. Sollte wegen falscher Angaben im Auftrag, oder weil der Empfänger eine „Unfrei“- Sendung verweigert, eine neue Rechnung erstellt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 18,00 € berechnet.

(12.) Der für den Auftrag vereinbarte Preis beinhaltet eine Be- und Entladezeit von je 10 Minuten. Sollten darüber hinaus Warte- oder Ladezeiten entstehen, werden diese gesondert lt. der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(13.) Ein Europalettentausch erfolgt nur mit Rückholauftrag, es wird 30% Rückfracht in Rechnung gestellt. Nebenkosten wie Fähre, Straßen- Benutzungsgebühren usw. werden zusätzlich zum Frachtpreis berechnet.

(14.) Zuschläge für Nachtfahren sowie Fahrten an Sonn- und Feiertagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Alle in der Preisliste genannten Preise sind netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

VIII. HAFTUNG UND SCHÄDEN

Für das Transportgut besteht über den jeweiligen Frachtführer eine Transportversicherung gemäß BGB, HGB und CMR. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, welche der jeweilige Frachtführer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden kann bzw. deren Folgen er nicht abwenden kann. Weitere Haftungsausschlüsse nach § 427 HGB bleiben unberührt.

(1.) Für Funktionsstörungen elektronischer Geräte haftet die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) oder deren beauftragte Transport- unternehmen bzw. deren Frachtführer nur, wenn der Anspruchssteller nachweisen kann, dass der Schaden auf Verschulden von der Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) oder deren beauftragte Transportunternehmen bzw. des Frachtführers beruht. Bei Filmen, Datenträgern u.ä. ist die Haftung auf den Materialwert des Transportgutes beschränkt. Gefahrgut, Wertgegenstände, Schmuck, usw. erfordern eine zusätzliche Transportversicherung.

(2.) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn Schäden durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Versenders, des Empfängers oder sonstiges Handeln Dritter, das dem

Auftragnehmer nicht zugerechnet werden kann oder die durch die Beschaffenheit der Sendung selbst.

(3.) Außerhalb des kaufmännischen Verkehrs haftet der Auftragnehmer über den unter (b) genannten Haftungsrahmen hinaus, wenn ein Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Auftragnehmers verursacht wird.

(4.) Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer über den in (b) genannten Haftungsrahmen hinaus nur im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für Schäden, deren Eintritt bei Vertragsabschluss voraussehbar waren.

(5.) Hat der Versender eine Sendung falsch bezeichnet oder den tatsächlichen Inhalt verschwiegen, ist die Haftung in jedem Fall auf den Schaden begrenzt, dessen möglicher Eintritt aufgrund der vom Versender gemachten Angaben voraussehbar war.

(6.) Der tatsächliche Wert eines Dokumentes (jeder Gegenstand ohne Handelswert, der nach Maßgabe dieses Vertrages befördert wird) richtet sich nach den Kosten für die Beschaffung oder Ersatzbeschaffung, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung im Zeitpunkt und am Ort der Sendung je nachdem, welcher Betrag geringer ist. Der tatsächliche Wert eines Dokumentes (jeder Gegenstand ohne Handelswert, der nach Maßgabe dieses Vertrages befördert wird) richtet sich

nach den Kosten für die Behebung der Beschädigung oder die Ersatzbeschaffung, den Deckungskauf oder des Verkehrs-Wertes im Zeitpunkt und am Ort der Sendung je nachdem, welcher Betrag der geringere ist. Eine Ausweitung der Haftung kann erfolgen, wenn auf Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers eine gesonderte Transportversicherung vor Transportbeginn abgeschlossen wird.

(7.) Sämtliche Ansprüche müssen vom Versender schriftlich beim Auftragnehmer geltend gemacht werden gemäß HGB §§407-449 / CMR. Unterliegt die Beförderung dem Warschauer Abkommen, so gelten dessen besondere Vorschriften über Schadensanzeige, Fristen und Anspruchsverjährung. Im übrigen sind alle Ansprüche innerhalb von 7 Kalendertagen nach Kenntnis des Auftraggebers von dem Anspruch, spätestens jedoch innerhalb 7 Kalendertagen nach Ablieferung der Sendung geltend zu machen; beim Versäumen dieser Frist ist der Anspruch verjährt. (HGB §§439 Verjährung)

Kann ein Auftrag, ohne Verschulden der Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) oder deren Beauftragte Transportunternehmen bzw. deren Frachtführer nicht vollständig ausgeführt werden, wird der vereinbarte Preis trotzdem voll in Rechnung gestellt. Umstände, die die Beförderung oder Ablieferung der Sendung zeitweilig oder dauernd behindern, entbinden den Auftraggeber nur dann von der Zahlung der Vergütung, wenn diese auf Verschulden von Mitarbeitern oder Subunternehmern des Auftragnehmers beruhen. Im Fall von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einholung seiner Weisung erforderlich ist. Ist die Benachrichtigung des Auftraggebers oder die Einholung seiner Weisungen nicht möglich, kann die Sendung zu Lasten des Auftraggebers zum Versender zurück befördert werden.

IX. VERJÄHRUNG, GERICHTSSTAND

Sämtliche Ansprüche gegen die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT), oder die von der Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) Frachtführern und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach einem Jahr, bei Vorsatz nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist der Ablieferung des Transportgutes, spätestens mit dem Verlust. (HGB §§439 Verjährung) Der Vermittlungs-Auftrag sowie die vermittelten Transportaufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT). Für alle Rechtsstreitigkeiten wird ausdrücklich der Gerichtsstand Stahnsdorf vereinbart.

X. DATENSCHUTZ

Die Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den in Auftrag gegebenen Transporten anfallenden personenbezogenen Absender- und Kundendaten sowie die Entgelt und Zusatzdaten selbst oder in dem zur Erfüllung notwendigen Umfang an Dritte zu vermitteln. Die Rechte des betreffenden nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung, oder Widerspruch im Hinblick auf gespeicherte personenbezogene Daten können unabhängig vom Ort der Speicherung bei der Firma Thomas Gabrys Transporte (TGT) geltend gemacht werden.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein so bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen ist 14532 Stahnsdorf, Ruhlsdorfer Str.95 Haus 23